

Haushaltssatzung der Gemeinde Holzwickede für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514), hat der Rat der Gemeinde Holzwickede mit Beschluss vom 02. April 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	29.849.531,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.565.831,00 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.137.406,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.155.132,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten und der Finanzierungstätigkeit auf	5.267.850,00 EUR
--	------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten und der Finanzierungstätigkeit auf	6.385.049,00 EUR
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf

2.773.050,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden auf

452.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.716.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	252 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	404 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

445 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen / Verpflichtungsermächtigungen.

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 20.000,00 EUR oder 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe der Kämmerer.

Der Kämmerer entscheidet über überplanmäßige Aufwendungen bzw. überplanmäßige Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Personalaufwendungen/-auszahlungen.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über-/ und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 20.000,00 EUR.

§ 9 Budgets

Unter Anwendung des § 21 GemHVO wird Folgendes bestimmt:

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produktgruppen sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen des Gebäudemanagements (bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftungskosten) innerhalb aller Produktgruppen sind gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin werden alle Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Aufwendungen für das Gebäudemanagement) innerhalb einer Produktgruppe zu einem Budget verbunden. Das gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen und Auszahlungen für das Gebäudemanagement) innerhalb einer Produktgruppe. Eine Inanspruchnahme ist vorher im Fachbereich III -Finanzen- zu beantragen.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe für Mehraufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Aufwendungen Gebäudemanagement) innerhalb einer Produktgruppe verwendet werden können. Auch Mehreinzahlungen innerhalb einer Produktgruppe können für Mehrauszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen und Aufwendungen Gebäudemanagement) innerhalb eines Produktes verwendet werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Fachbereich III -Finanzen- zu beantragen.

Für kostenrechnende Einrichtungen werden innerhalb der betreffenden Produktgruppen eigene Unterbudgets gebildet.

§ 10 Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze nach § 41 Abs. Buchstabe h) GO i.V.m. § 14 GemHVO, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer investiven Maßnahme im Teilfinanzplan besteht, wird grundsätzlich auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt:
Holzwickede, 08.12.2008

Bestätigt:
Holzwickede, 08.12.2008

Grümme
Gemeindekämmerer

Rother
Bürgermeister